

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für Arzneimittel, Medizinprodukte und das Ergänzungssortiment
der PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co KG
(Stand 02.03.2020)**

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Wir bestellen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Lieferbedingungen angenommen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferverträge mit Ihnen.
- 1.2 Wir sind berechtigt, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu ändern. Änderungen werden ab dem Datum ihrer Gültigkeit wirksam, wenn Sie nicht binnen einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung der Änderung widersprechen. Auf diese Folge weisen wir Sie bei Mitteilung der Änderung ausdrücklich hin.
- 1.3 Nehmen Sie unsere Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich oder durch Lieferung an, so sind wir zum Widerruf berechtigt, ohne dass Ihnen daraus Schadensersatzansprüche zustehen.

2. Preise, Versand, Verpackung

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Die Rechnung erfolgt zu den am Bestelltag gültigen Preisen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Berechnung von Nebenkosten ohne unsere schriftliche Zustimmung ist nicht möglich.
- 2.2 Kosten für Verpackung und Transport einschließlich Rollgeld bis zu der von uns angegebenen Niederlassung sind in diesen Preisen enthalten. Dies gilt auch dann, wenn Teilmengen einer Bestellung in verschiedene unserer Niederlassungen auszuliefern sind. Die Bestellung erfolgt ohne Berücksichtigung von Wert- und Mengenvorgaben frei Haus. Der Versand erfolgt auf Ihre Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Niederlassung somit bei Ihnen. Vorgaben hinsichtlich der Transportart sind von Ihnen zu beachten.
- 2.3 Über Preisänderungen informieren Sie uns mindestens vier Wochen vor In-Kraft-Treten. Die durch Preisänderungen bei uns anfallenden Lagerwertverluste werden zum Stichtag voll vergütet.
- 2.4 Für unbestellt zugesandte Ware übernehmen wir keine Haftung. Die Annahme des Angebotes erfolgt durch Zahlung der Rechnung. Falls wir die unbestellt zugesandte Ware nicht annehmen, erfolgt die Rücksendung auf Ihre Gefahr und zu Ihren Lasten.
- 2.5 Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Zum Ausgleich der anfallenden Entsorgungskosten vergüten Sie uns jeweils am Quartalsende 0,1% des Nettowarenwertes aus dem Umsatz des vergangenen Quartals.
- 2.6 Der Einsatz von Mehrwegbehältern ist nur mit unserer Zustimmung und für uns kostenfrei möglich.

3. Rechnungserteilung und Zahlung

- 3.1 Rechnungen sind uns mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung oder mit Lieferung in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.
- 3.2 Alle Rechnungen werden jeweils 30 Tage nach Rechnungsdatum unter Abzug von 3 % Skonto von uns bezahlt. Voraussetzung ist der rechtzeitige Zugang der Rechnungen und deren Ordnungsmäßigkeit.
- 3.3 Zahlungsverzögerungen aufgrund nicht vorliegender oder unrichtiger Rechnungen haben keinen Einfluss auf die Skontogewährung. Nehmen Sie einen Scheck bei Übersendung durch die Post an, dann gilt der Zeitpunkt der Absendung als Zahlungsdatum.

4. Verbundsystem, Handling-Services und Bearbeitungsgebühr für fehlende EDI-Anbindung

- 4.1 Für den zusätzlichen administrativen Aufwand, verursacht durch Minderleistungen (Minderlieferungen, Defekte, Schäden, Lieferungen ohne Bestellung, etc.) und Spätlieferungen, sowie für die Bereitstellung unseres mehrstufigen Verbundsystems berechnen wir eine Verbundgebühr in Höhe von 1,13% des fakturierten Umsatzes.
- 4.2 Bei fehlender Nutzung unserer EDI-Infrastruktur zur Übermittlung von Bestellungen und Rechnungen berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,04% des fakturierten Umsatzes zur Kompensation des zusätzlichen administrativen Aufwands.

5. Liefertermine, Lieferverzug

- 5.1 Sie werden unsere Bestellungen unverzüglich ausführen. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Niederlassung.
- 5.2 Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Sie verpflichten sich, uns in derartigen Fällen, wenn möglich, zumindest die Warenmengen zur Verfügung zu stellen, die Sie bei vergleichbaren Bestellungen an andere pharmazeutische Großhandlungen liefern. Sie werden uns dann die Ware auf dem schnellsten Weg kostenfrei ausliefern. Abholung ist in diesen Fällen möglich.

6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1 Sie sichern zu, dass sämtliche Lieferungen den rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Fachverbänden entsprechen, insbesondere verkehrsfähig im Sinne der einschlägigen arzneimittel- und/oder lebensmittelrechtlichen Vorschriften (z.B. AMG, LMBG, DiätVO, KosmetikVO, MedizinprodukteG etc.) sind. Sie haben uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn ein Produkt die Verkehrsfähigkeit verliert, gleichgültig woraus der Verlust der Verkehrsfähigkeit resultiert. Sie haben uns den Schaden zu ersetzen, der uns durch Ware, die nicht verkehrsfähig im vorgenannten Sinn ist, entsteht. Eine etwaige weitergehende Haftung bleibt unberührt.
- 6.2 Für den Fall der Lieferung von Arzneimitteln sichern Sie zu, dass Sie zur Lieferung von Arzneimitteln befugt sind. Sie werden uns unverzüglich schriftlich bestätigen, dass Sie über eine Herstellungserlaubnis nach § 13 AMG oder eine Großhandelsbetriebserlaubnis nach § 52 a AMG verfügen – unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums. Sie sichern zu, dass Sie uns unaufgefordert alle Änderungen im Hinblick auf Ihre Befugnis zur Lieferung von Arzneimitteln unverzüglich mitteilen werden, insbesondere, wenn Ihre Erlaubnis nicht mehr besteht. Sie sichern zu, dass Sie bei allen Arzneimittellieferungen an uns auf den Lieferscheinen und Rechnungen die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zur Lieferbefugnis und zu den gelieferten Chargen machen. Sie haften dafür, dass im Zusammenhang mit den von Ihnen gelieferten und von uns unverändert weitervertriebenen Waren keine gewerblichen Schutzrechte (wie z.B. Marken und Patente), Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, entsprechende Schutzrechtsanmeldungen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden, die für Ihr Heimatland, die Europäische Union oder die Schweiz bestehen.
- 6.3 Soweit Sie für einen Produktfehler verantwortlich sind, stellen Sie uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Produkt- bzw. Produzentenhaftung frei, als die Ursache in Ihrem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und Sie im Außenverhältnis selbst haften.
- 6.4 Wir werden Ihnen Mängel der Lieferung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden; spätestens jedoch innerhalb von acht Arbeitstagen bei offenen Mängeln gerechnet ab Eingang der Lieferung bei uns, bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels. Wir sind dann berechtigt, die Lieferung ganz oder teilweise auf Ihre Kosten zurückzuschicken. Im Falle der Rücksendung geht die Preis- und Sachgefahr auf Sie über.

- 6.5 Bei festgestellter Falsch-, Mehr- oder Minderlieferung nehmen Sie die falsche oder überzählige Ware zurück oder liefern die bestellte Ware oder Restmenge kostenfrei nach. Eine Ersatzlieferung in Form eines anderen Produkts ist nicht zulässig.
- 6.6 Bei Qualitätsmängeln, die während der Produktlaufzeit festgestellt werden, können wir die Artikel der betroffenen Charge zur vollen Gutschrift auf Ihre Kosten zurücksenden. Gleiches gilt bei Rückrufaktionen oder bei Fehlen oder dem Verlust der Verkehrsfähigkeit im Sinne Ziff. 6.1.
- 6.7 Sie sind verpflichtet, Außerhandel-Artikel (AH-Artikel) und Ausverkaufsartikel (AV-Artikel) unter Gutschrift des vollen Rechnungsbetrages kostenfrei zurückzunehmen. Für Verfalldaten-Artikel (VD-Artikel) erfolgt bei Rückgabe ebenfalls eine Vergütung zu 100%. Die Rücksendung durch uns erfolgt ca. sechs Monate vor bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Verfalldatums. Im Falle der Warenrücksendung hat die Vergütung des Rechnungsbetrages unverzüglich durch Überweisung zu erfolgen oder wird mit den offenen Rechnungen verrechnet.
- 6.8 Daneben stehen uns alle sonstigen gesetzlichen Ansprüche zu.

7. Retourenregelung

- 7.1 Die Vergütung von Retouren von Arzneimitteln erfolgt gemäß der gesonderten Retourenvereinbarung der PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co KG (Stand: Februar 2020).

8. Erstaussstattungen

- 8.1 Für alle Erstaussstattungen erhalten wir ein sechsmonatiges Rückgaberecht beginnend ab Rechnungsdatum der Erstbevorratung. Voraussetzung für eine Bevorratung ist die Bereitstellung folgender Informationen im Rahmen eines Erstbevorratungsangebotes: Pharmazentralnummer, Artikelbezeichnung, Laufzeit, Preise, voraussichtlicher Liefertermin, Hinweis auf saisonale Besonderheiten und Sonderkonditionen sowie im erforderlichen Fall ein Angebot von Ihnen als Lieferant über eine ausreichend lange Valuta, die unserem Risiko bei der Entgegennahme einer Erstaussstattung entspricht. PHOENIX behält sich vor, dieses Angebot im Hinblick auf die Belieferung mit einer Erstaussstattung, insbesondere im Hinblick auf die Dauer der ausdrücklich zu vereinbarenden Valuta abzulehnen. Sollten Sie uns Erstaussstattungen entgegen der vorstehenden Voraussetzungen zusenden, behalten wir es uns vor, diese zu Ihren Lasten und auf Ihre Gefahr zurückzusenden, wobei wir einen pauschalen Ausgleich für die angefallenen Aufwendungen in Höhe von 10% des Warenwertes berechnen, sofern Sie nicht nachweisen, dass keine Aufwendungen entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sind. Sollten höhere Kosten anfallen, werde Ihnen diese in Rechnung gestellt.
- 8.2 Sollte bei einer Erstaussstattung das Rückgaberecht in Anspruch genommen werden, erfolgt die Rücksendung zu Ihren Lasten und auf Ihre Gefahr. Neben der Gutschrift des Warenwertes erhalten wir einen pauschalen Ausgleich für die angefallenen Aufwendungen in Höhe von 10% des Warenwertes, sofern Sie nicht nachweisen, dass keine Aufwendungen entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sind.
- 8.3 Bei Artikeln des Ergänzungssortiments sind gemeinsame Marketingaktivitäten im Rahmen der PHOENIX-Medien obligatorisch.

9. Datenpflege und Verkehrsfähigkeitsprüfung

- 9.1 Für die Neuaufnahme eines Lieferanten berechnen wir Euro 2.000,--. Für die Neulistung von Produkten berechnen wir initial Euro 50,-- pro PZN oder Darreichungsform.
- 9.2 Die uns entstehenden Kosten für die Prüfung der Verkehrsfähigkeit von bereits gelisteten und neu zu listenden Produkten des Ergänzungssortiments werden zu Selbstkosten in Rechnung gestellt. Die Berechnung entfällt, wenn Sie uns innerhalb von 4 Wochen nach unserer Aufforderung ein Zertifikat eines als Gegenprobensachverständigen anerkannten Lebensmittelchemikers über die bestehende Verkehrsfähigkeit vorlegen.

10. Verpflichtungserklärung

- 10.1 Wir verpflichten uns, die von uns übermittelten Daten – sofern es sich um Daten über die nach SGB V verordnungsfähiger Arzneimittel handelt – ausschließlich in den Grenzen von § 305a, Satz 4 und 5 SGB V (in der aktuell gültigen Fassung) zu verarbeiten.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Wir sind zur Weiterveräußerung der Ware im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an beliebige Dritte berechtigt. Alle Forderungen aus der Weiterveräußerung stehen ausschließlich uns zu.
- 11.2 Durch Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen wird die Gültigkeit der übrigen nicht berührt.
- 11.3 Sie sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Ihre Forderungen gegen uns abzutreten.
- 11.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtungen die von uns gewünschte Versandanschrift, für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Mannheim. Gerichtsstand ist Mannheim.
- 11.5 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.